



Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2015/2118(INI)

11.4.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive
(2015/2118(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Malin Björk

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),
 - unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Peking, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz angenommen wurden, auf die entsprechenden Abschlussdokumente, die im Rahmen der Sondertagungen der Vereinten Nationen Peking +5, Peking +10 und Peking +15 angenommen wurden, sowie auf die Abschlussdokumente der Überprüfungskonferenz Peking +20,
 - unter Hinweis auf Artikel 5 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- A. in der Erwägung, dass 69 % der im Dreijahreszeitraum 2010–2012 erfassten Opfer des Menschenhandels sexuell ausgebeutet wurden, 19 % Zwangsarbeit verrichten mussten und 12 % auf andere Art und Weise ausgebeutet wurden, etwa indem ihnen ein Organ entnommen wurde oder sie zu Straftaten gezwungen wurden; in der Erwägung, dass es sich bei 67 % der in diesem Zeitraum erfassten Opfer des Menschenhandels um Frauen handelte, 17 % Männer waren, 13 % Mädchen und 3 % Jungen, einschließlich Transgender-Personen; in der Erwägung, dass der Menschenhandel in seinen unterschiedliche Ausprägungsformen mit eigens darauf abgestimmten Maßnahmen zu bekämpfen ist;
- B. in der Erwägung, dass wie im „Joint UN Commentary on the EU Directive – A Human Rights-Based Approach“ (2011), dem gemeinsamen VN-Kommentar zur EU-Richtlinie über einen auf den Menschenrechten beruhenden Ansatz, angegeben, mehrere VN-Organisationen darauf hinweisen, dass der Menschenhandel mit Männern wie auch Frauen zur Kenntnis genommen werden sollte, und dass auf die Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Erfahrungen von Frauen und Männern in Bezug auf Schutzbedürftigkeit und Missbrauch eingegangen werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass es sich beim Menschenhandel um eine moderne Art der Sklaverei handelt, die in einer Gesellschaft, deren Grundlage die Achtung der Menschenrechte

einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter ist, nicht hingenommen werden kann; in der Erwägung, dass der Menschenhandel eine transnationale Dimension hat; in der Erwägung, dass gleichzeitig ein europäischer Ansatz bei der Verfolgung des Phänomens und der Koordinierung seiner Bewältigung notwendig ist, um effizient gegen diese Form der organisierten Kriminalität vorzugehen;

- D. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2011/36/EU folgendes vorsätzliches Handeln bestraft: die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch einer Machtstellung oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung; in der Erwägung, dass sich der Initiativbericht, dem diese Auffassung zugrunde liegt, auf die Analyse der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU beschränkt;
- E. in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, wenn sie tatsächlich greifen sollen, die eigentlichen Ursachen und die damit zusammenhängenden Faktoren wie Leidensdruck und Anreize (die einen Schub bzw. Sog bewirken), ins Visier nehmen müssen, wobei dies etwa durch die Kappung der Nachfrage nach Dienstleistungen, die von Opfern des Menschenhandels erbracht werden, geschehen könnte oder dadurch, dass die Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen unterbunden wird;
- F. in der Erwägung, dass die Nachfrage nach Frauen, Mädchen, Männern und Jungen im Prostitutionsgewerbe ein entscheidender Sogfaktor für Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung ist, und in der Erwägung, dass die Nachfrage nach Billigarbeit und das Unvermögen, die Arbeitnehmerrechte aufrechtzuerhalten, Sogfaktoren für Menschenhandel zwecks Ausbeutung von Arbeitskräften sind;
- G. in der Erwägung, dass es Widersprüche zwischen den Richtlinien 2004/81/EG, 2009/52/EG und der Richtlinie 2011/36/EU gibt, weshalb den Opfern des Menschenhandels der Zugang zu angemessener Unterstützung und Hilfe, die nicht zwingend an deren Mitwirkung an Gerichtsverfahren geknüpft ist, verwehrt bleibt;
- H. in der Erwägung, dass die Erkennung der Opfer nach wie vor eine Herausforderung darstellt, sowie in der Erwägung, dass, um ihnen helfen und die Menschenhändler strafrechtlich verfolgen und verurteilen zu können, die Opfer des Menschenhandels nicht nur verstärkt Unterstützung und Schutz erfahren müssen, einschließlich des Rechts der Opfer, sich legal in dem Mitgliedstaat aufzuhalten, in den sie als Opfer des Menschenhandels gebracht wurden, und dort zu arbeiten, sondern auch besseren Zugang zur Gerichtsbarkeit und zu Entschädigungen erhalten müssen;
- I. in der Erwägung, dass die sexuelle Ausbeutung einer Person als Menschenhandel betrachtet werden muss;
- J. in der Erwägung, dass die neuen Technologien und das Internet die Rekrutierung von Opfern, die Werbung und den Verkauf von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel erleichtern, und zwar auf weltweiter Ebene;

- K. in der Erwägung, dass ein wirksames Vorgehen gegen Menschenhandel einen stabilen Aktionsrahmen mit einem integrierten intersektionellen Blickwinkel auf Opfer erfordert, der beispielsweise die Geschlechterdifferenzierung und Behinderungen umfasst, und der ein besonderes Augenmerk auf in extremer Armut lebende Menschen sowie auf Gruppen richtet, die sich in einer schutzbedürftigen Lage befinden, wie Roma, Menschen mit Behinderungen, Lesben, Schwule, Transgender- und intersexuelle Personen (LGBTI), Hausangestellte, Arbeitnehmer ohne Papiere, Asylbewerber, Flüchtlinge und Kinder, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger;
- L. in der Erwägung, dass Frauen und Kinder zu einem Tausch von sexuellen Diensten gegen Schutz gezwungen werden können, um zu überleben, auf ihrer Migrationsroute voranzukommen oder ihren grundlegenden Lebenserhalt zu bestreiten; in der Erwägung, dass sexuelle Dienste zur Sicherung des Überlebens oft eine direkte Folge mangelnder Hilfe, dem Versagen des Registrierungssystems, der Trennung von Familien und des Fehlens von sicheren und legalen Einreisemöglichkeiten in die EU sind;
1. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bei der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU die Menschenrechte und ein integrierter, ganzheitlicher Ansatz Richtschnur und Grundlage zugleich sind, mit dem Schwerpunkt auf Hilfe, Unterstützung und Schutz für die Opfer;
 2. betont, dass es sich beim Menschenmuggel und beim Menschenhandel um zwei unterschiedliche Phänomene handelt, aber dass diese sich oft überschneiden und auf einheitliche Weise bekämpft werden müssen; weist erneut auf die Rolle der EU-Agenturen und -Netze bei der frühzeitigen Erkennung von Opfern an EU-Außengrenzen und der Bekämpfung des Menschenhandels hin; fordert daher nachdrücklich, dass der Austausch bewährter Praktiken verbessert und für Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden geeignete Schulungen im Zusammenhang mit Menschenhandel angeboten werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern und anderen schutzbedürftigen Gruppen, die dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, damit die Beteiligten das Phänomen, das sie bekämpfen sollen, vollständig verstehen und wissen, wie sie es zu einem frühen Zeitpunkt erkennen; fordert ferner, dass zur Verhütung und Bekämpfung jeder Form des Menschenhandels, einschließlich der sexuellen Ausbeutung in der EU, die Zusammenarbeit zwischen Europol, Eurojust, einzelstaatlichen Behörden und Drittländern durch den Einsatz des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gestärkt wird;
 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Erstellung von Leitlinien zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, die den Konsularstellen und Grenzschutzbeamten bei dieser Aufgabe hilfreich wären, besser zusammenzuarbeiten;
 4. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein besonderes Augenmerk auf gefährdete Gruppen zu richten, zu denen selbstverständlich Kinder zählen; weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Armut, Geschlecht, Behinderungen, Schwangerschaft, Gesundheitszustand, Migrationsstatus und die Tatsache, einer ethnischen Minderheit anzugehören, als Faktoren bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit eines Opfers berücksichtigen müssen;
 5. vertritt die Ansicht, dass die Lage von Transgender-Opfern besser berücksichtigt werden

sollte, weil diese oft Diskriminierungen, Stigmatisierungen und Gewaltandrohungen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität ausgesetzt sind; ist der Auffassung, dass Transgender-Personen als schutzbedürftige Gruppe betrachtet werden sollten, die besonders gefährdet ist, in die Hände von Menschenhändlern zu fallen, die ihre Verzweiflung ausnutzen wollen; ist der Überzeugung, dass dieser Gefährdungsfaktor bei den individuellen Risikobewertungen durch die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollte, damit sichergestellt ist, dass Opfer von Menschenhandel angemessenen Schutz und angemessene Betreuung erhalten; fordert die Mitgliedstaaten auf, für die Beamten, die wahrscheinlich Kontakt mit Opfern oder potenziellen Opfern des Menschenhandels haben werden, geeignete Schulungen zu den Besonderheiten der Transgender-Opfer anzubieten, um diese proaktiver erkennen und die Hilfsdienste ihren Bedürfnissen anpassen zu können;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Straflosigkeit zu bekämpfen, den Menschenhandel als Straftatbestand einzustufen, sowie sicherzustellen, dass Täter zur Rechenschaft gezogen werden, und dass Strafen verschärft werden; fordert alle Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, sämtliche einschlägige internationale Instrumente, Vereinbarungen und rechtliche Verpflichtungen, einschließlich des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, zu unterzeichnen, aus welchen eine Verstärkung der Anstrengungen folgt, die Bekämpfung des Menschenhandels wirksamer, koordinierter und kohärenter zu gestalten;
7. fordert die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen Organisationen auf, sicherzustellen, dass bei ihren Maßnahmen die Faktoren berücksichtigt werden, die das Gefahrenpotenzial des Menschenhandels erhöhen, einschließlich Ungleichheit, Armut und jede Art der Diskriminierung;
8. fordert die Mitgliedstaaten auf, die vollständige und ordnungsgemäße Durchsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern zu beschleunigen;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, für die Verbrechen des Menschenhandels, der modernen Sklaverei und der Ausbeutung harte Strafen in die Rechtsordnung aufzunehmen und die bewusste Inanspruchnahme von Dienstleistungen, zu denen Opfer des Menschenhandels und der Prostitution gezwungen werden, die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Bettelei, Sklaverei oder der Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen, oder Organentnahme, als Straftatbestand in die Rechtsordnung aufzunehmen; stellt fest, dass die Zahl der Strafverfolgungsprozesse und Verurteilungen wegen der Straftat des Menschenhandels auf nationaler Ebene gering ausfällt;
10. fordert von Europol und den nationalen Polizeikräften, der Strafverfolgung für Personen, die den Menschenhandel unterstützen, eine höhere Priorität zuzuweisen und hierfür mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen, wobei der Sensibilisierung sowohl der Polizeikräfte als auch der allgemeinen Öffentlichkeit in Bezug auf neue Formen des Menschenhandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
11. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, als Schlüsselstrategie zur Vermeidung und Eindämmung des Menschenhandels konkrete Maßnahmen zu erarbeiten,

um die Nachfrage nach Frauen, Mädchen, Männern und Jungen für die Prostitution zu verringern; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie 2011/36/EU vollständig umzusetzen, und die Kommission, über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

12. hebt hervor, dass die kumulative Wirkung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität LGBTI-Personen besonders anfällig für Menschenhandel macht; fordert die Mitgliedstaaten auf, auf die individuellen Bedürfnisse von LGBTI-Opfern einzugehen; fordert die Kommission auf, einen Austausch der diesbezüglichen bewährten Verfahren zu fördern;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, telefonische Beratungsstellen für Opfer des Menschenhandels und der Ausbeutung einzurichten, bei denen sie Hilfe und Rat suchen können; stellt fest, dass sich solche telefonischen Beratungsstellen in anderen Bereichen, wie etwa der Radikalisierung und der Kindesentführung, als erfolgreich erwiesen haben;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Opfer des Menschenhandels nicht nur Verfahrenshilfe für Strafverfahren zur Verfügung zu stellen, sondern auch für Zivilverfahren, arbeitsrechtliche oder einwanderungs- und asylrechtliche Verfahren, an denen sie beteiligt sind;
15. hebt hervor, dass Zwangsheirat als Form des Menschenhandels betrachtet werden kann, wenn diese eine Form der Ausbeutung des Opfers beinhaltet, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese Dimension zu berücksichtigen; hebt hervor, dass die Ausbeutung sexuelle (Vergewaltigung in der Ehe, Zwangsprostitution oder -pornographie) oder wirtschaftliche (Hausarbeit oder Zwangsbettelei) Formen annehmen und die Zwangsheirat das endgültige Ziel des Handels sein kann (Verkauf eines Opfers als Ehefrau oder Eheschließung durch Nötigung); hebt hervor, dass die Behörden vor der Schwierigkeit stehen, diese Form des Menschenhandels vor Ort zu erkennen, da diese sich im privaten Bereich abspielt; fordert die Mitgliedstaaten auf, geeignete Anlaufstellen für diese Opfer vorzusehen; fordert die Kommission auf, einen Austausch der diesbezüglichen bewährten Verfahren zu stärken;
16. ist besorgt über das wachsende Phänomen der Kontaktaufnahme zwecks sexuellen Missbrauchs; weist darauf hin, dass die Opfer sich in Situationen emotionaler Abhängigkeit befinden, was die Untersuchungen erschwert, da sie als Opfer von Menschenhandel schwieriger zu erkennen sind und es häufig ablehnen, als Zeuge gegen die Täter auszusagen; fordert die Kommission auf, einen Austausch der diesbezüglichen bewährten Verfahren zu stärken; fordert die Mitgliedstaaten auf, eine spezielle Anlaufstelle für diese Opfer vorzusehen und sicherzustellen, dass die Straf- und Gerichtsbehörden ihren Opferstatus anerkennen und dies insbesondere im Falle von Minderjährigen, um zu verhindern, dass sie aufgrund von „abweichendem Verhalten“ stigmatisiert werden;
17. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die regionale Zusammenarbeit in Bezug auf den Menschenhandel entlang der bekannten Routen, wie etwa aus dem Osten in die EU, durch Anwendung des Stabilitätsinstruments zu festigen, sowie die gegenwärtigen fortbestehenden Verantwortlichkeiten der Beitrittskandidaten zu stärken;
18. hebt hervor, dass viele Opfer sexueller Ausbeutung mit dem Ziel unter Drogen gesetzt

werden, sie im Zustand der physischen und psychischen Abhängigkeit zu halten; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, spezielle Begleitprogramme für diese Opfer vorzusehen und dieses Element als erschwerenden Umstand beim strafrechtlichen Vorgehen gegen Menschenhandel anzuerkennen;

19. fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, zuverlässige und ausführliche Informationen hinsichtlich des Menschenhandels zu sammeln und auszutauschen;
20. erinnert daran, dass die Verordnung (EU) 2015/2219 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) vorsieht, bei ihren Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eine von allen getragene Achtung der Grund- und Menschenrechte im Bereich der Strafverfolgung einzufügen sowie das Wissen um diese Rechte zu fördern, wie etwa Rechte sowie Unterstützung und Schutz der Opfer, einschließlich des Schutzes der Rechte der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt; hebt den Stellenwert dieser Bestimmungen im Rahmen des Menschenhandels aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Opfer hervor und fordert die EPA auf, diese Dimension bei der Ausarbeitung aller zukünftigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in vollem Umfang zu berücksichtigen;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Menschenhandel zu bekämpfen, indem hart gegen solche Einzelpersonen vorgegangen wird, die das Internet und soziale Netzwerke verwenden, um Einzelpersonen sowohl anzuwerben als auch auszubeuten;
22. stellt fest, dass die Richtlinie 2011/36/EU die strafrechtliche Verfolgung von Opfern des Menschenhandels verbietet; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Artikel 11 bis 17 der Richtlinie 2011/36/EU in Bezug auf den Schutz und die Unterstützung für Opfer von Menschenhandel vollständig umzusetzen (insbesondere, indem sie die Zahl der Unterkünfte für Opfer erhöhen und Programme zur Wiedereingliederung der Opfer in die Gesellschaft fördern), da Menschenhandel nicht an den Staatsgrenzen halt macht, sondern ein EU-weites Problem ist; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vollständig umzusetzen, um die Kohärenz und die angemessene Unterstützung und Hilfe für Opfer von Menschenhandel sicherzustellen, unter anderem in Bezug auf das Recht der Opfer, sich legal in dem Mitgliedstaat aufzuhalten, in den sie als Opfer des Menschenhandels gebracht wurden, und dort zu arbeiten; hebt hervor, dass diese Bestimmungen nicht davon abhängig gemacht werden sollten, dass die Opfer Beschwerden einreichen oder bei den strafrechtlichen Ermittlungen kooperieren; fordert die Kommission auf, einen Austausch der bewährten Verfahren zum Schutz der Opfer zu stärken;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Registrierung von Flüchtlingen, die entsprechenden Dienstleistungen und Betreuungsstrukturen kritisch zu prüfen, weil diese Gruppe, insbesondere unbegleitete Minderjährige, was die Ausbeutung durch kriminelle Banden und den sich daraus ergebenden Menschenhandel betrifft, besonders gefährdet ist;
24. weist erneut darauf hin, dass laut Europol etwa 10 000 unbegleitete Minderjährige nach ihrer Ankunft in der EU im Jahr 2015 verschwunden sind, und dass diese Kinder Opfer des Menschenhandels geworden und allen Arten von Ausbeutung und Missbrauch ausgesetzt sein könnten; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Asylpaket vollständig umzusetzen und Kinder bei ihrer Ankunft zu registrieren, damit ihre Aufnahme in die

Kinderschutzsysteme sichergestellt ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Informationsaustausch zu erhöhen, um minderjährige Migranten in Europa besser zu schützen;

25. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Rechte von Opfern wirksam zu gewährleisten, insbesondere indem der Zugang zu Prozesskostenhilfe, Rechtsbeistand und -vertretung, zu psychologischer und medizinischer Betreuung sowie zu Informationen über die Rechte der Opfer auf Unterstützung und medizinische Betreuung vorgesehen wird, die unter anderem das Recht auf Abtreibung für die Opfer sexueller Ausbeutung, auf Zugang zum Justizsystem und anwaltliche Unterstützung sowie die Möglichkeiten der Beantragung von Entschädigung und den möglichen Zugang zu Zeugenschutzprogrammen umfassen; stellt fest, dass die Richtlinie 2012/29/EU Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vorsieht und dass die Analyse der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU in Anbetracht der in der Richtlinie 2012/29/EU vorgesehenen Bestimmungen erfolgen muss; stellt fest, dass auch spezielle Maßnahmen ergriffen werden können, um die Opfer davor zu schützen, erneut zum Opfer zu werden und während der Untersuchungen und Verhandlungen ein weiteres Trauma zu erleiden;
26. betont, dass die Prävention in Form geeigneter Maßnahmen, wie etwa Allgemeinbildung und Schulungen, die Reduzierung und Eindämmung der Nachfrage, sowie Informations- und Sensibilisierungskampagnen, unter anderem über moderne Sklaverei, sowie Forschungs- und Bildungsprogramme, mit dem Ziel, das Risiko zu verringern, dass Menschen Opfer von Menschenhandel werden, von entscheidender Bedeutung ist, um den Menschenhandel wirksam zu bekämpfen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die Nachfrage nach Menschenhandel einzudämmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, härtere Strafen für die vielen Arbeitgeber und Grundbesitzer einzuführen, die den Menschenhandel durch die weitere Ausbeutung der Einzelpersonen begünstigen; fordert die Mitgliedstaaten und Strafverfolgungsbehörden dazu auf, ihre Zusammenarbeit mit Arbeitsaufsichtsbeamten, Beamten der Sozialaufsicht, Gesundheits- und Sicherheitsinspektoren sowie Fischereiinspektoren zu verstärken;
27. fordert die Europäische Kommission auf, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Europol im Rahmen der Bekämpfung des Menschenhandels zu bewerten; hebt den Stellenwert des systematischen Austausches von Daten und der Speisung von zu diesem Zweck verwendeten europäischen Datenbanken durch alle Mitgliedstaaten, insbesondere der Europol-Datenbanken Focal Point Phoenix und Focal Point Twins, hervor; betont, dass Grenzschutzbeamte und Küstenwachen Zugang zu den Datenbanken von Europol haben müssen;
28. fordert die Kommission auf, vor dem Hintergrund der Richtlinie 2011/36/EU die Rolle des Internets, der sozialen Netzwerke und der neuen Technologien für den Menschenhandel weiter zu untersuchen, insbesondere, was die sexuelle Ausbeutung auf pornographischen Internetseiten und auf Internetseiten, die Online-Sex-Shows anbieten, betrifft;
29. fordert Europol und die Mitgliedstaaten auf, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Anwerbern zu verstärken, sei es durch einen proaktiven Ansatz oder infolge einer Zeugenaussage eines Opfers in Übereinstimmung mit Artikel 9 der

Richtlinie 2011/36/EU; hebt hervor, dass die Anwerber verschiedene Kanäle nutzen, insbesondere soziale Netzwerke und Internetseiten (Online-Personalvermittlungsagenturen); fordert die Europäische Kommission auf, das Mandat der EU Internet Referral Unit (EU-IRE — „Meldestelle für Internetinhalte“) bei der Bekämpfung von Menschenhandel auszuweiten;

30. fordert die Kommission auf, eine privilegierte Partnerschaft mit den großen Internetfirmen aufzubauen und das Europäische Parlament umfassend zu informieren;
31. fordert, dass Artikel 8 der Richtlinie 2011/36/EU besser umgesetzt wird, wobei auch stärker darauf zu achten ist, dass dem tatsächlich Folge geleistet wird, damit es nicht vorkommt, dass die Opfer des Menschenhandels entweder selbst strafrechtlich belangt oder zu Sanktionen bzw. Geldstrafen verurteilt werden; hebt hervor, dass beispielsweise gegen Prostituierte keine Sanktionen oder Geldstrafen verhängt werden dürfen und dass weder die illegale Einreise in die Durchgangs- und Bestimmungsländer noch der illegale Aufenthalt dort geahndet werden dürfen;
32. hebt den Stellenwert der Verfolgung der Geldkanäle als zentrale Strategie hervor, um gegen die Netzwerke der organisierten Kriminalität, die vom Menschenhandel profitieren, Untersuchungen und Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten, und fordert Europol und Eurojust auf, ihre Kapazitäten bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken; fordert die Mitgliedstaaten auf, eng mit Europol und den anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die finanziellen Aspekte und die Geldwäsche in Fällen des Menschenhandels zu untersuchen; betont, dass die Mitgliedstaaten stärker zusammenarbeiten sollten, um die Vermögenswerte von Personen, die am Menschenhandel beteiligt sind, einzufrieren und zu beschlagnahmen, zumal dies ein wirksames Mittel sein könnte, damit der Menschenhandel von einem Geschäft mit „niedrigem Risiko und hohem Ertrag“ zu einem Geschäft mit „hohem Risiko und niedrigem Ertrag“ wird; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, alle bestehenden und verfügbaren Instrumente wirksamer einzusetzen, wie etwa die gegenseitige Anerkennung der Gerichtsurteile, gemeinsame Ermittlungsgruppen und die Europäische Ermittlungsanordnung; ist der Ansicht, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte von Personen, die aufgrund des Straftatbestands des Menschenhandels verurteilt wurden, dazu verwendet werden sollten, Opfer des Menschenhandels zu unterstützen und zu entschädigen; stellt außerdem fest, dass durch die aus Menschenhandel und Ausbeutung gewonnenen enorm hohen Beträge andere Arten der Schwerkriminalität finanziert werden;
33. ist der Auffassung, dass Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2011/36/EU ausgeweitet werden muss, um Hilfeleistungen für eine zukünftige Integration bereitzustellen (Spracherwerb, Kennenlernen der Kultur und der Gesellschaft usw.), wenn das Opfer aufgrund seiner Eigenschaften einen Aufenthaltstitel beantragen kann;
34. besteht auf das Erfordernis für die Mitgliedstaaten, ihre polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit insbesondere über Europol und Eurojust zu verbessern, einschließlich des Informationsaustauschs und der Bekämpfung von Anwerbepraktiken im Internet, die den Zweck verfolgen, Menschen für den Menschenhandel zu gewinnen;
35. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie 2011/36/EU sowie alle anderen maßgeblichen Rechtsrahmen zum Menschenhandel unverzüglich umzusetzen; fordert die

Kommission nachdrücklich auf, gerichtlich gegen Mitgliedstaaten vorzugehen, die dies unterlassen;

36. betont, dass nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen, die Opfer des Menschenhandels schützen und diesen helfen, nicht für Straftaten verantwortlich gemacht werden sollten;
37. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bürger über Informationskampagnen auf die Themen Menschenhandel und Erkennung von Opfern aufmerksam zu machen; fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, den nichtstaatlichen Organisationen, die Opfer von Menschenhandel unterstützen, gezielt Finanzmittel zur Verfügung zu stellen;
38. fordert die Kommission auf, zu untersuchen, wie die verschiedenen Ansätze der nationalen Rechtsvorschriften den Menschenhandel in Bezug auf die Prostitution beeinflussen;
39. fordert die EU auf, den neuen Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung von Menschen Aufmerksamkeit zu schenken und diese sichtbar zu machen, einschließlich der Fortpflanzungsausbeutung und des Menschenhandels mit Neugeborenen;
40. fordert einen einheitlichen Ansatz zur Strafverfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Untersuchungen und Strafverfolgungen auszuweiten; fordert die Mitgliedstaaten diesbezüglich auf, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden EU-Einrichtungen zu erweitern;
41. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Grundsatz der Nichtzurückweisung nach dem Vorbild des VN-Protokolls gegen den Menschenhandel und des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß internationalem Flüchtlingsrecht und den internationalen Menschenrechten in ihre Richtlinien zur Bekämpfung des Menschenhandels einzubeziehen;
42. weist erneut darauf hin, dass Schulungen für Fachkräfte und Beamte zur frühzeitigen Erkennung potenzieller Opfer und zur Vermeidung von Straftaten äußerst wichtig sind; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2011/36/EU vollständig anzuwenden und bewährte Verfahren auszutauschen;
43. fordert die Europäische Kommission auf, die Notwendigkeit einer etwaigen Überprüfung des Mandats der zukünftigen Europäischen Staatsanwaltschaft zu bewerten, um im Rahmen ihres festgelegten Zuständigkeitsbereichs die Bekämpfung des Menschenhandels zu integrieren;
44. fordert die EU auf, über Eurostat Schätzungen zu der Zahl der registrierten, aber auch der nicht registrierten Opfer des Menschenhandels gemäß dem allgemeinen Muster von Organisationen wie der Internationalen Organisation für Migration (IOM), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bereitzustellen;
45. fordert eine engere Zusammenarbeit mit Internetplattformen zu Projekten, deren Ziel die

Sensibilisierung für die Risiken ist, über das Internet oder über soziale Medien ins Visier zu geraten und angeworben zu werden;

46. ist der Auffassung, dass Migranten und insbesondere Kinder besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden; ruft die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zu verstärken, auch an den Drehscheiben der Migration, um potenzielle Opfer zu erkennen und gegen die Menschenhändler und Schleuser vorzugehen; weist diesbezüglich erneut auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hin, ein besonderes Augenmerk auf minderjährige Opfer des Menschenhandels zu richten, einschließlich unbegleiteten Minderjährigen, die aus Drittländern kommen, und Kindern besonderen Schutz zu gewähren, die Teil eines Strafverfahrens sind, wobei das Wohl des Kindes zu jeder Zeit von vorrangiger Bedeutung sein muss (Artikel 13, 14, 15 und 16);
47. bestärkt die EU und die Mitgliedstaaten darin, Forschungen zu den neuesten Tendenzen und Formen des Menschenhandels anzustellen, einschließlich zu dem Einfluss, den die aktuelle Migrationskrise auf den Menschenhandel haben könnte, um den neuesten Entwicklungen mit einer angemessenen und gezielten Reaktion zu begegnen;
48. ist der Auffassung, dass sichere und legale Kanäle für die Einreise in die EU die Gefährdung durch Menschenhandel und diesen selbst vermindern würden;
49. erkennt die Arbeit der EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels an, die für die Verbesserung der Koordinierung und Kohärenz unter den EU-Organen, den EU-Einrichtungen, den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren verantwortlich ist, wie auch für die Erarbeitung bestehender und neuer politischer Maßnahmen durch die EU, um den Menschenhandel zu bekämpfen, ist jedoch der Ansicht, dass das Mandat der EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels verlängert werden könnte, um die Reaktion der EU auf den Menschenhandel zu beschleunigen;

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	7.4.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 31 - : 1 0 : 18
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Malin Björk, Michał Boni, Caterina Chinnici, Rachida Dati, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Monika Flašíková Beňová, Kinga Gál, Sylvie Guillaume, Jussi Halla-aho, Monika Hohlmeier, Sophia in 't Veld, Eva Joly, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Timothy Kirkhope, Barbara Kudrycka, Kshetu Kyenge, Juan Fernando López Aguilar, Monica Macovei, Claude Moraes, Péter Niedermüller, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Branislav Škripek, Csaba Sógor, Traian Ungureanu, Kristina Winberg, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Laura Agea, Carlos Coelho, Pál Csáky, Miriam Dalli, Daniel Dalton, Gérard Deprez, Anna Hedh, Jean Lambert, Jeroen Lenaers, Andrejs Mamikins, Morten Helveg Petersen, Emil Radev, Barbara Spinelli, Jaromír Štětina, Elissavet Vozemberg-Vrionidi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Petras Auštrevičius, Herbert Dorfmann, José Inácio Faria, Eugen Freund, David McAllister, Marita Ulvskog